Kontrolle Brutvögel // Artenschutzfachliche Potentialeinschätzung (§44 BNatSchG)

BESS Anlage / 25878 Drage / Kreis Nordfriesland

13. Juli 2025

Quelle: Digitaler Atlas Nord ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG

Auftraggeber

Die Erneuerbaren Nord GmbH & Co. KG |
Wiedeblick 25
25856 Hattstedt

Auftragnehmer

Dipl. Biol. Gerrit Görrissen
Petersenallee 17
24960 Glücksburg

Inhalt

1 Aufgabe / Rechtliche Grundlagen 3

2 Potentielle negative Wirkfaktoren des Bauvorhabens 3

3 Beschreibung Plangebiet / Relevanzprüfung 4

4 Methode 4

5 Ergebnis 6

6 Konfliktanalyse 8

7 Zusammenfassung Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf 11

Literatur/ Quellen

1 Aufgabe / Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Planungsarbeiten für den Bau einer Batterie-Energiespeichersystem-Anlage (BESS) in 25878 Drage, Kreis Nordfriesland, soll eine Artenschutzfachliche Potentialeinschätzung erstellt werden, um die Belange des Artenschutzes abzuwägen (§§ 39, 44 (1) BNatSchG `allgemeiner Artenschutz´ bzw. `spezieller Artenschutz´). Dafür ist es notwendig, eine Aufnahme der Brutvögel durchzuführen.
Die Planfläche umfasst ca. 0,75 ha; unmittelbar angrenzende Flächen wurden ebenfalls in die Untersuchungen einbezogen.

Ziel ist es auszuschließen, dass durch die Baumaßnahme wildlebende Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten (§ 7 (2) 13, 14 BNatSchG) sowie europäische Vogelarten (Richtlinie 2009) beeinträchtigt werden. Gleichermaßen sind alle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu schützen.
Zudem ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben eine Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG) abzusehen ist.

2 Potentielle negative Wirkfaktoren des Bauvorhabens

<u>in der Bauphase (temporär):</u>

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren durch die Bauarbeiten mit Freimachen der Baufläche, Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr, Herstellung von Lager- und Verkehrsflächen
- Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch temporäre Inanspruchnahme von Flächen (Zufahrtswege, Lagerflächen)
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Licht, Erschütterungen und Unruhe

<u>in der Betriebsphase (dauerhaft):</u>

- Lebensraumverlust durch Überbauung, Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Bebauung vormals unbebauter Flächen
- Lebensraumveränderung z.B. durch Verschattung, Veränderung von Mikroklima und Wasserhaushalt, veränderte Nutzung
- Trennung von Lebensräumen durch Bebauung
- optischer Störeffekt durch vertikale Strukturen, und/oder Einzäunung
- Bodenverdichtung, Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus
- Geräuschemissionen (Wechselrichter)

3 Beschreibung Plangebiet / Relevanzprüfung

Die Planflächen werden aktuell als Weidegrünland für Rinder genutzt. Angrenzend gibt es im südlich bzw. westlich einen Bestand aus einigen großen Bäumen (***Pappel***, ***Weide***) mit Kraut- bzw. Staudenvegetation aus z.B. ***Schilf***, ***Brennnessel***. Im Osten wird die Fläche begrenzt durch einen breiten Graben, der komplett von ***Schilf*** eingewachsen ist. Jenseits des Grabens und nördlich schließen Rinder-Weideflächen an. Im Süden verläuft die Bundesstraße B 202. Geschützte Biotope bestehen mit einem Kleingewässer, Biotoptyp FK (LLUR 2024) bzw. zwei Größeren Stillgewässern, Biotoptyp FS (LLUR 2024) nördlich und östlich der Planfläche.

In der Relevanzprüfung wird ermittelt, für welche der nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Arten eine mögliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben bewertet werden muss. Mögliche Verbotstatbestände werden betrachtet für

- wild lebende Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten
- sonstige Arten, die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung **§ 54 (1) (2) BNatSchG** nach nationalem Recht geschützt sind

In Abstimmung mit der UNB Nordfriesland über den Auftraggeber kann in vorliegender Arbeit die Betrachtung auf die europäischen Vogelarten beschränkt werden.

4 Methode

Die angewandte Methodik für die Artenschutzfachliche Potentialeinschätzung orientiert sich an der Mustergliederung für den Artenschutzfachbeitrag vom LBV-SH/AfPE (2016).

Die Erfassung der Vögel richtete sich nach den artspezifischen Empfehlungen (SÜDBECK ET AL. 2025) und erfolgte durch Sicht (einfach oder mit Fernglas bzw. Spektiv) sowie über das Verhören des Gesangs und der Rufe. Aufgrund der bei Auftragsvergabe bereits fortgeschrittenen Jahreszeit wurde über den Auftraggeber mit der UNB Nordfriesland abgestimmt, dass drei Geländebegehungen durchgeführt werden.

Für jede nachgewiesene Art wurde eine Artkarte angelegt, in die nach den Begehungen jeweils die gewonnenen Daten eingetragen wurden. So konnten nach Abschluss der Geländearbeit sog. Papierreviere gebildet und daraus theoretische Reviermittelpunkte abgeleitet werden.

Die nachgewiesenen Vögel wurden aufgrund der jeweiligen Beobachtungen verschiedenen Kategorien (nach den European Ornithological Atlas Commitee EOAC) zugeordnet:

Brutnachweis = sicheres Brüten • Verleiten • benutztes Nest und/oder Eischalen • flügge Junge oder Dunenjunge • Altvögel, die auf besetztes Nest hinweisen • Altvögel tragen Kot oder Futter • Nest mit Eiern • Junge im Nest (gehört oder gesehen)
Brutverdacht = wahrscheinliches Brüten • Paar zur Brutzeit • Revierverhalten (Gesang etc.) mind. zwei Nachweise im Abstand von mind. sieben Tagen • Balz • Adulti an möglichem Nistplatz • Warnen • Nestbau
Brutzeitfeststellung = mögliches Brüten • Adulti während Brutzeit im möglichen Bruthabitat • Singende ♂ zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat

Die avifaunistischen Untersuchungen im Gelände fanden 2025 an folgenden Terminen statt:

Tag	**Zeit**	**Temperatur max. [°C]**	**Wind [Bft]**	**Bewölkung [Achtel]**
14. Juni	18:15 – 19:00	28	2	4
21. Juni	06:00 – 07:00	18	1	2
30. Juni	18:00 – 18:45	21	1	1

5 Ergebnis

- über die Geländetermine wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 11 Vogelarten nachgewiesen
- 8 Arten nutzen die erweiterten Untersuchungsflächen als Brutrevier
- es gelang von einer Art eine einmalige Beobachtung zur Brutzeit
- 2 Arten wurden nahrungssuchend bzw. überfliegend beobachtet
- eine als brütend/brutverdächtig eingestufte Art unterliegt einem besonderen Gefährdungs- bzw. Schutzstatus:

Schilfrohrsänger	**Sr**	**streng geschützt nach BNatSchG**

- gefährdete bzw. besonders geschützte Arten aus der Gilde der Bodenbrüter im Offenland wie z.B. ***Feldlerche*** und ***Kiebitz*** konnten im Plangebiet nicht beobachtet werden

Art (Kürzel)	**Status**	**Anzahl Revierpaare**	**Rote Liste**		**§§**	**Bemerkung**
			D	**S-H**		
Austernfischer (Au) *Haematopus ostralegus*	BZ		*	V	b	einmalig 2 Tiere
Buchfink (B) *Fringilla coelebs*	BV	2	*	*	b	mehrfach Reviergesang
Fitis (F) *Phylloscopus trochilus*	BV	1	*	*	b	mehrfach Reviergesang / Warnen
Gelbspötter (Gp) *Hippolais icterina*	BV	1	*	*	b	mehrfach Reviergesang
Jagdfasan (Fa) *Phasianus colchicus*	BV	1	n. bewertet			♂ ruft, ortstreu
Kohlmeise (K) *Parus major*	BV	1	*	*	b	mehrfach Reviergesang
Lachmöwe (Lm) *Larus ridibundus*	N / Ü		*	*	b	wiederholt Nahrungssuche / Überflug
Mäusebussard (Mb) *Buteo buteo*	N / Ü		*	*	s	einmal Nahrungssuche / Überflug
Schilfrohrsänger (Sr) *Acrocephalus schoenobaenus*	BV	2	*	*	s	mehrfach Reviergesang
Schwarzkehlchen (Swk) *Saxicola rubicola*	BV	1	*	*	b	mehrfach Reviergesang
Zilpzalp (Zi) *Phylloscopus collybita*	BV	2	*	*	b	mehrfach Reviergesang / Warnen

Status

B	Brutnachweis
BV	Brutverdacht
BZ	Brutzeitfeststellung
N	Nahrungsgast
Z	Beobachtung auf dem Zug
Ü	nur überfliegend

Ad Adult / Juv Juvenil / Ä Astling

Rote Liste

SH	RL Schleswig-Holstein (LLUR 2021)
D	RL Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)
0	ausgestorben/verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet

§§
Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG (2009)

b	besonders geschützt
s	streng geschützt

Reviere Brutvögel / Brutzeitbeobachtungen im Plangebiet

Quelle: Digitaler Atlas Nord ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG

Brutrevier	Brutzeitfeststellung

6 Konfliktanalyse

Die Gewässer nördlich und östlich der Planfläche liegen ausreichend entfernt und werden vom Bauvorhaben nicht betroffen.

- Nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Für die im Bereich der Planflächen nachgewiesenen brütenden/brutverdächtigen Vogelarten kann die Konfliktanalyse nach LBV-SH & AFPE 2016 bezogen auf ***Artengruppen (Gilden)*** erfolgen, Doppelnennungen sind möglich.

	Gehölz-freibrüter	**Gehölzhöhlen-/ Nischenbrüter**	**Bodenbrüter Gehölze**	**Bodenbrüter Gras-/ Staudenfluren**	**Bodenbrüter Offenland**	**Brüter Röhricht**
Buchfink (B)	+					
Fitis (F)	+		+	+		
Gelbspötter (Gp)	+					
Jagdfasan (Fa)			+	+	+	
Kohlmeise (K)		+				
Schilfrohrsänger (Sr)						+
Schwarzkehlchen (Swk)				+		
Zilpzalp (Zi)	+		+	+		

Tötungsverbot **§ 44(1)1 BNatSchG** ○ **Gehölzfreibrüter** ○ **Gehölzhöhlenbrüter** mit Nischenbrütern ○ **Bodenbrüter** Gehölze ○ **Bodenbrüter** Gras-/Staudenfluren ○ **Bodenbrüter** Offenland ○ **Röhrichtbrüter**	Materialanlieferung und das Anlegen des Baufeldes können dazu führen, dass brütende Vögel, Nestlinge oder Gelege getötet bzw. zerstört werden. Damit kein Verbotstatbestand nach § 44(1)1 BNatSchG ausgelöst wird, dürfen die Arbeiten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden Möglichst sollte in bestehende Gehölze nicht eingegriffen werden; zum Schutz von Bäumen und Gehölzen sollte bei den Bauarbeiten und in der Betriebsphase ein Abstand von mind. 3 m eingehalten werden. Bauarbeiten nur im Zeitraum 01.10. bis 28.02. ○ **Bei Berücksichtigung der genannten Abstände und Bauzeiten wird für Gehölzfrei- und Höhlenbrüter, Bodenbrüter Gehölze und Gras/Staudenfluren kein Verbotstatbestand nach § 44(1)1 BNatSchG ausgelöst.** ○ **Für Bodenbrüter Offenland und Röhrichtbrüter entsteht kein Verbotstatbestand nach § 44(1)1 BNatSchG**

Störungsverbot **§ 44(1)2 BNatSchG** ○ **Gehölzfreibrüter** ○ **Gehölzhöhlenbrüter** mit Nischenbrütern ○ **Bodenbrüter** Gehölze ○ **Bodenbrüter** Gras-/Staudenfluren ○ **Bodenbrüter** Offenland ○ **Röhrichtbrüter**	Während Bauvorbereitung und Bau sind Störungseffekte wie Lärm, Unruhe und Erschütterungen nicht vermeidbar und dürfen deshalb nicht in der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden. Außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase, z.B. während des Zuges oder zur Nahrungssuche, finden die nachgewiesenen Brutvogelarten aus den verschiedenen Gilden benachbart zum Plangebiet geeignete Lebensräume und können entsprechend ausweichen. Ein Verbotstatbestand würde dann ausgelöst, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Populationen beeinträchtigt wird und das Vorhaben den Bestand der jeweiligen Vogelart nachhaltig schädigt. Bauarbeiten nur im Zeitraum von 01.10. bis 28.02 Ein Ausweichen der Vögel in benachbart zum Plangebiet vorhandene Lebensräume ist möglich, eine nachhaltige Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist nicht abzusehen. ○ **Bei Berücksichtigung der genannten Bauzeiten wird für Gehölzfrei- und Höhlenbrüter, Bodenbrüter Gehölze und Gras/Staudenfluren kein Verbotstatbestand nach § 44(1)2 BNatSchG ausgelöst.** ○ **Für Bodenbrüter Offenland und Röhrichtbrüter entsteht kein Verbotstatbestand nach § 44(1)2 BNatSchG**

Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44(1)3 BNatSchG ○ **Gehölzfreibrüter** ○ **Gehölzhöhlenbrüter** mit Nischenbrütern ○ **Bodenbrüter** Gehölze ○ **Bodenbrüter** Gras-/Staudenfluren ○ **Bodenbrüter** Offenland ○ **Röhrichtbrüter**	Durch das Abräumen von Gras- und Staudenvegetation und ggfs. durch die Rodung von Gehölzen werden Brut-, Versteck-, Fress- und Schlafplätze hier siedelnder Vogelarten aus den genannten Gilden zerstört. Als Kompensation für den Verlust an Lebensraum müssen geeignete Flächen und Strukturen benannt und langfristig gesichert und ggfs. gerodete Gehölze neu gepflanzt werden. Dazu kann eine Gestaltung der BESS-Anlage mit breiten Pufferflächen zu angrenzenden Nutzungen bei naturnaher Gestaltung und extensiver Pflege entscheidend beitragen. Ein Ausweichen der festgestellten Brutvogelarten in direkt angrenzende Räume ist möglich, eine nachhaltige Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist nicht absehbar; daher muss der Ausgleich nicht als CEF-Maßnahme durchgeführt werden. ○ **Bei Berücksichtigung der genannten Vorgaben wird für Gehölzfrei- und Höhlenbrüter, Bodenbrüter Gehölze und Gras/Staudenfluren kein Verbotstatbestand nach § 44(1)3 BNatSchG ausgelöst.** ○ **Für Bodenbrüter Offenland und Röhrichtbrüter entsteht kein Verbotstatbestand nach § 44(1)3 BNatSchG**

7 Zusammenfassung Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Damit aus dem Bauvorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44(1) BNatSchG entstehen, sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

Brutvögel **Bauzeitenbegrenzung, die alle nachgewiesenen Gilden/Arten der Brutvögel berücksichtigt**	○ **Durchführung der Bauvorbereitungs-, Rodungs- und Abräumarbeiten und Bauarbeiten nur im Zeitraum von 01.10 bis 28.02**
größtmöglicher Erhalt und Schutz vorhandener Gras- und Staudensäume, Bäume und Gehölze	○ **Erhalt und Pflege vorhandener Saumstrukturen** ○ **Erhalt und Pflege vorhandener Bäume und Gehölze** ○ **Einhalten eines Abstandes von mind. 3 m zu den vorhandenen Saumstrukturen, Bäumen und Gehölzen während Bau- und Betriebsphase**
möglichst naturnahe Gestaltung der BESS-Anlage	○ **größtmöglicher Abstand zu angrenzenden Nutzungen, Entwicklung struktur- und blütenreicher Pufferzonen** ○ **extensive Gestaltung und Pflege, Entwicklung von Blütenreichtum und vegetationsfreien Teilflächen**

Literatur/ Quellen

BEZZEL, FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiebelsheim.

GNIELKA (1990): Anleitung zur Brutvogelkartierung. Apus, Bd. 7, Heft 4/5, S. 145-239.

GRÜNEBERG ET AL. (2015): Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, 52

KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) (HRSG.). Kiel

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME LLUR (HRSG.) (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 6. Fassung Dezember 2021. Flintbek

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (LLUR) (HRSG.) (2024): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Version 2.2.1, korrigierte Fassung, Stand August 2024. Flintbek

RYSLAVY ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57

SÜDBECK ET AL. (HRSG.) (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell